

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 513. Sitzung am 15. September 2020

zur Änderung der Geschäftsordnung des Bewertungsausschusses für ärztliche Leistungen nach § 87 Abs. 3e Nr. 2 SGB V

- A) Der Bewertungsausschuss beschließt die nachfolgenden Änderungen in der Geschäftsordnung des Bewertungsausschusses:
1. Das Institut nach § 16 der Geschäftsordnung wird einheitlich als „Institut des Bewertungsausschusses“ bezeichnet.
 2. In der Überschrift wird die Nr. „1“ durch die Nr. „2“ ersetzt.
 3. In der Inhaltsübersicht wird die Überschrift zu Kapitel VII wie folgt angepasst: „Beauftragung der Trägerorganisationen“.
 4. In § 1 Abs. 3 Satz 4 wird das Wort „Ärzte“ durch die Wörter „Kassenärztlichen Bundesvereinigung“, und das Wort „Krankenkassen“ durch die Wörter „des GKV-Spitzenverbandes“ ersetzt.
 5. In § 1 Abs. 4 werden hinter dem Wort „Bundesministeriums“ die Wörter „für Gesundheit“ eingefügt.
 6. In § 2 wird das Wort „Ärzte“ durch die Wörter „Kassenärztlichen Bundesvereinigung“ und die Wörter „der Krankenkassen“ durch die Wörter „des GKV-Spitzenverbandes“ ersetzt.
 7. Der § 6 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Sie ist allen Mitgliedern des Bewertungsausschusses und deren Stellvertretern, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, dem GKV-Spitzenverband und dem Bundesministerium für Gesundheit mitzuteilen.“.
 8. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird die Bezeichnung „www.“ durch „https://“ ersetzt. Es wird folgender dritter Satz angefügt: „Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann ein Beschluss im schriftlichen Verfahren bereits vor Abschluss des Unterschriftenverfahrens veröffentlicht werden, wenn alle Mitglieder des Bewertungsausschusses oder die stimmberechtigten Stellvertreter gegenüber der Geschäftsführung des Bewertungsausschusses in Textform dem Beschluss sowie seiner sofortigen Veröffentlichung aufgrund der Eilbedürftigkeit zugestimmt haben.“.
 9. In § 8 Abs. 2 wird die Angabe Satz „7“ durch Satz „8“ und die Angabe Satz „8“ durch Satz „9“ ersetzt.

10. In § 9 Abs. 1 wird die Angabe Abs. „3“ durch Abs. „6“ ersetzt.
11. § 9 Abs. 2 wird wie folgt gefasst: „Kommt eine Einigung nach Absatz 1 nicht zustande, gilt § 89 Abs. 6 Satz 3 SGB V entsprechend. Die Amtsdauer beträgt in diesem Fall ein Jahr.“
12. In § 10 Abs. 2 werden vor dem ersten Satz die folgenden Sätze eingefügt: „Der Erweiterte Bewertungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder oder deren stimmberechtigte Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist vom Vorsitzenden festzustellen und in der Niederschrift zu protokollieren.“
13. In § 13 Abs. 1 werden die Wörter „seit dem 1. Juli 2009“ gestrichen.
14. In § 14 Abs. 2 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst: „Nicht rechtzeitig mitgeteilte Beratungsgegenstände sind zur Verhandlung zuzulassen, wenn sich die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vor der in Satz 2 genannten Frist auf eine Aussetzung der Versandfrist für Beratungsunterlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten bzw. zur gesamten Tagesordnung verständigt haben oder alle anwesenden Mitglieder bzw. ihre stimmberechtigten Stellvertreter zustimmen.“
15. Der § 14 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Über Terminmitteilungen und Einladungen nach Absatz 2 und Absatz 3 werden teilnahmeberechtigte Vertreter des Instituts des Bewertungsausschusses, eines beauftragten Dritten sowie das Bundesministerium für Gesundheit unterrichtet.“
16. In § 15 Abs. 3 wird hinter dem Verweis „§ 4 Abs. 2“ der Verweis „bzw. § 7 Abs. 1“ ergänzt.
17. In § 17 Abs. 1 wird der letzte Satz gestrichen.
18. In § 17 Abs. 3 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst: „Zur Erledigung von Aufträgen kann das Institut des Bewertungsausschusses Verträge mit Dritten (Unteraufträge) mit einem Auftragsvolumen von mehr als EUR 20.000,-- netto bis zu einem Auftragsvolumen von EUR 50.000,-- netto nur mit Zustimmung des Arbeitsausschusses des Bewertungsausschusses und mit einem Auftragsvolumen von über EUR 50.000,-- netto nur mit Zustimmung des Bewertungsausschusses schließen.“
19. Die Überschrift VII wird wie folgt neu gefasst „Beauftragung der Trägerorganisationen“.
20. Der § 21 wird ersatzlos gestrichen.
21. In § 22 werden hinter den Worten „oder eine der Trägerorganisationen“ die Worte „oder ein Dritter“ ergänzt und der Verweis „[2. Alternative]“ gestrichen.
22. Der § 23 wird ersatzlos gestrichen.
23. In § 27 wird in Absatz 2 Satz 2 das Wort „Leiter“ durch das Wort „Geschäftsführer“ ersetzt.
24. In § 28 werden in Absatz 2 Satz 2 hinter dem Wort „Spitzenverband“ die Wörter „gemeinsam in einer Entschädigungsordnung vereinbaren“ ergänzt und das Wort „festsetzen“ gestrichen.

25. In § 30 Absatz 1 wird die Angabe „, aber frühestens zum 1. September 2012,“ gestrichen.
- B) Die Änderungen der Geschäftsordnung treten am Tag nach der Zustellung der Genehmigung durch das Bundesministerium für Gesundheit in Kraft.
- C) Nach dem Vorliegen der Genehmigung seitens des Bundesministeriums für Gesundheit wird die Geschäftsführung des Bewertungsausschusses auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses (<https://institut-ba.de>) eine Lesefassung der geänderten Geschäftsordnung veröffentlichen. Bei der Lesefassung ist in einer Kopfzeile auch das Datum anzugeben, ab dem diese Fassung der Geschäftsordnung gilt.